

15./16. 10. 2011



Für die Installation einer SAT-Schüssel ist in der Wohnanlage die Genehmigung der Eigentümer erforderlich.

SAT-Schüssel nur mit Genehmigung

IMMOBILIEN AKTUELL

SCHÜSSEL. In einer Wohnanlage gibt es meist mehrere Eigentümer. Das heißt auch, dass mehrere darüber entscheiden, was an dem Gebäude angebracht bzw. verändert werden darf.

Was für einen Eigentümer selber manchmal Schwierigkeiten bedeutet, ist für einen Mieter meist mit noch größeren Problemen verbunden. „Ein Beispiel für mögliche Probleme ist die Anschaffung einer SAT-Schüssel“, berichtet Harry Preisl, Geschäftsführer der Cura Hausverwaltung OG, Dornbirn.

In vielen Häusern besteht zwar ein Kabelanschluss zum Empfang der Fernsehprogramme. Dies bedeutet aber laufende und zusätzliche Kosten. Viele Eigentümer oder Mieter installieren daher gerne auf ihrem Balkon oder auf dem Flachdach der Wohnanlage eine SAT-Schüssel. Harry Preisl: „Abgesehen davon, dass

das zuständige Bauamt der Installation einer sichtbaren SAT-Antenne zustimmen müsste, ist zuerst das Einverständnis aller Eigentümer einzuholen - am besten schriftlich.“ Ohne Zustimmung keine Schüssel.

Fachgerechte Installation

Ist diese Hürde einmal überwunden, gilt für den Betreiber der Anlage, die Installation der Antenne fachgerecht durchführen zu lassen, ob an der Fassade oder auf dem Flachdach. Für Folgeschäden jeglicher Art (z. B. Schäden an der Flachdachfolie oder an der Fassade) ist der Betreiber in vollem Umfang haftbar. Auf dem Flachdach stören große Empfangsschüsseln meist nicht so sehr wie am Balkon, allerdings sind auf dem Flachdach besondere

„Eigentümer und Bauamt müssen der SAT-Schüssel zustimmen.“

**HARRY PREISL,
CURA HAUS-
VERWALTUNG**



Maßnahmen notwendig. Deshalb ist hier der Einsatz einer Fachfirma meist unerlässlich.

„Falls der Standfuß der Schüssel nicht ausreichend beschwert wurde, besteht die Gefahr, dass Teile der Anlage beim nächsten Sturm vom Dach fliegen - eine potenzielle Gefahr für Personen ebenso wie für parkende Pkw“, weiß Harry Preisl und rät daher jedem Betreiber den Abschluss einer entsprechenden Versicherung an.

Jeder Bewohner hat ein Recht auf Fernsehempfang. Er könnte dieses Recht über das Außerstreitgericht einklagen, wenn die Eigentümer nicht zustimmen. In solchen Fällen ist Rechtsanspruch einer eigenen Empfangsanlage allerdings nur wahrscheinlich, wenn das Gebäude über keinerlei oder ungenügende Möglichkeiten des Fernsehempfangs verfügt (Kabel, SAT etc.).

! In „Immobilien aktuell“ geben die VN in Zusammenarbeit mit der Bauinnung der Wirtschaftskammer Tipps für den Immobilienbereich